

Steuern in der Schweiz

Grundverständnis für das Steuersystem der Schweiz erlangen

1. Übersicht zum Steuersystem

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, der aus 26 Kantonen besteht. Diese 26 Kantone gliedern sich ihrerseits in Gemeinden. Sowohl die einzelnen Kantone als auch der Bundesstaat verfügen über eigene Gesetzgebungsbefugnisse und über eigene staatliche Verwaltungen.

Die Aufteilung der staatlichen Befugnisse zwischen Bund und Kantonen ist in der Bundesverfassung geregelt. Dies betrifft auch die Kompetenzverteilung in der Steuergesetzgebung. Die Bundesverfassung der Schweiz sieht vor, dass der Bund nur für die Erhebung derjenigen Steuern zuständig ist, für die ihn die Bundesverfassung ausdrücklich für zuständig erklärt.

Die bedeutendsten Steuern, die vom **Bund** erhoben werden, sind die **Umsatzsteuer** und die sog. **direkte Bundessteuer**. Die direkte Bundessteuer umfasst u.a. die Bundessteuer vom Einkommen natürlicher Personen und die Bundessteuer, die auf den Gewinn von Körperschaften erhoben wird.

Obwohl die direkte Bundessteuer eine Bundessteuer ist, bedient sich der Bund bei ihrer Verwaltung der Kantone. Die Verwaltung des Bundes beschränkt sich darauf, die Aufsicht über die Kantone zu führen. Das Aufkommen der direkten Bundessteuern teilen sich der Bund und die Kantone im Verhältnis 70% zu 30%.

Die Umsatzsteuer und die **übrigen Bundessteuern** (bspw. Mineralölsteuer, Verrechnungssteuer, Schwerverkehrsabgabe und Autobahnvignette) verwaltet der Bund durch seine eigene Verwaltung, ohne sich dabei der Verwaltungen der Kantone zu bedienen.

Die **Kantone** sind im Gegensatz zum Bund bei der Entscheidung, welche Steuern sie erheben wollen, grundsätzlich frei. So erheben auch sie **Steuern auf das Einkommen und den Gewinn**. Durch das sog. Steuerharmonisierungsgesetz wurden die Kantone verpflichtet, ihre Gesetze über die direkte Steuer bis zum 01.01.2001 gemäß bestimmten Vorgaben zu vereinheitlichen. Dadurch wurden die Steuergesetze der Kantone inhaltlich auch dem Bundesgesetz angenähert.

Das Steuerharmonisierungsgesetz beinhaltet Vorschriften hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht, der steuerpflichtigen Einkünfte, der Veranlagungszeiträume und der Veranlagung. Vorschriften zu Steuersätzen und persönlichen Freibeträgen macht das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen nicht. Hier sind sie auch weiterhin frei.

2. Die Einkommensteuer

2.1. Einkommensbesteuerung von in der Schweiz ansässigen Personen

2.1.1 Subjektive Steuerpflicht

a) Einkommensteuer des Bundes

Wie das deutsche Einkommensteuerrecht unterwirft auch die Schweiz natürliche Personen (Menschen) in unterschiedlichem Umfang der Steuerpflicht, je nachdem, ob sie in der Schweiz ansässig sind oder nicht.

Bei natürlichen Personen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, weil sie dort wohnen oder sich dort dauerhaft aufhalten, spricht das Gesetz über die direkte Bundessteuer von einer „Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit“. Dies entspricht in etwa dem Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht, wie ihn das deutsche Recht verwendet, so dass darauf abgestellt wird, ob ein Wohnsitz oder dauerhafter Aufenthalt in der Schweiz gegeben ist.

Einen Wohnsitz in der Schweiz hat, wer dort lebt und die Absicht hat, dies dauerhaft zu tun. Von einem dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz wird ausgegangen, wenn man sich dort mindestens 30 Tage aufhält und einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Hält man sich mindestens 90 Tage in der Schweiz auf, so wird man dort auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie lediglich eine Lehranstalt besucht oder sich zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

Beispiel:

A nimmt in der Schweiz eine unbefristete Stellung an, mietet dort eine Wohnung, richtet sie vollständig ein und beabsichtigt, sein restliches Leben dort zu verbringen. Nach dem er einige Zeit in der Schweiz gelebt und gearbeitet hat, wird er ins Ausland versetzt. Er kehrt nie mehr in die Schweiz zurück. A war in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, weil er dort seinen Lebensmittelpunkt hatte und beabsichtigte, dort auf Dauer zu leben. Er hatte somit einen Wohnsitz in der Schweiz.

B reist in der Absicht, 60 Tage auf Jahrmärkten als Schausteller zu arbeiten, in die Schweiz ein. Nachdem er zwanzig Tage lang sein Vorhaben umgesetzt hat, verlässt er die Schweiz wieder. B war nie in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Er hatte schon deshalb keinen Wohnsitz dort, weil er nicht beabsichtigte, dauerhaft in der Schweiz zu bleiben. An einem dauerhaften Aufenthalt fehlt es, weil er nicht mindestens dreißig Tage in der Schweiz geblieben ist.

Bei Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und daher unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegt grundsätzlich das gesamte, weltweit erzielte Einkommen der Besteuerung in der Schweiz.

Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung sind aber **Erträge aus im Ausland** befindlichen Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken von der Steuerpflicht ausgenommen.

Ausländer (also auch deutsche Staatsangehörige), die erstmals ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen, und dort keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, anstelle der Einkommensteuer eine **Steuer auf den Aufwand** zu entrichten. Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf der fünffachen Miete, die der Steuerpflichtige für seine Wohnung entrichtet bzw. auf dem Fünffachen des Mietwertes, wenn er eine eigene Wohnung bewohnt. Die Steuer nach dem Aufwand darf aber die Steuer, die sich aus

- Einkünften aus unbeweglichem Vermögen,
- Einkünften aus in der Schweiz befindlichem beweglichen Vermögen,
- Einkünften aus in der Schweiz verwerteten immateriellen Rechten,
- Renten und Pensionen aus Schweizer Quellen,
- Einkünften, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz, im Ausland steuerfrei sind,

bei Anwendung des herkömmlichen Steuersystems ergeben würde, nicht unterschreiten.

b) Einkommensteuer der Kantone

Ähnlich wie bei der Bundessteuer ist die Regelung der unbeschränkten Steuerpflicht in den einzelnen Kantonen. Der Steuerpflichtige ist in dem Kanton unbeschränkt steuerpflichtig, in dem er seinen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt hat. Für die Annahme eines Wohnsitzes oder dauerhaften Aufenthaltes gelten die gleichen Regeln wie bei der Bundessteuer - nur, dass es auf den Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt im jeweiligen Kanton ankommt.

Durch das sogenannte „Vereinfachungsgesetz“ sind rückwirkend zum 01.01.2001 einige Änderungen bezüglich der Steuerpflicht in den einzelnen Kantonen in Kraft getreten. Nach bisherigem Recht mussten die Kantone bei einem Wohnsitzwechsel zwischen zwei Kantonen die Einkünfte des Steuerpflichtigen dergestalt aufteilen, dass er mit den Einkünften, die er bis zu seinem Wegzug erzielte, im Kanton seines alten Wohnsitzes steuerpflichtig blieb, während die Einkünfte, die er nach seinem Umzug erzielte, der Besteuerung durch den Kanton unterlagen, in den er umgezogen war. Nach neuem Recht findet eine solche Aufteilung grundsätzlich nicht mehr statt. Der Kanton, in den der Steuerpflichtige gezogen ist, ist für die Erhebung der Einkommensteuer zuständig. Eine Ausnahme besteht, wenn der Steuerpflichtige aus einem Kanton wegzieht, der eine zweijährige Steuerperiode (vgl. 2.1.4) hat. Dann bleibt er grundsätzlich für die gesamte Steuerperiode im Wegzugskanton steuerpflichtig.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige A zieht Ende März von Aargau nach Schaffhausen. Nach altem Recht war die Steuerpflicht danach aufzuteilen, inwieweit A seine Einkünfte vor bzw. nach Ablauf des März erzielt hat. Nun ist A allein in Schaffhausen steuerpflichtig.

Auch in den Kantonen besteht eine Möglichkeit für Ausländer, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Besteuerung nach dem Aufwand zu wählen.

2.1.2 Steuerpflichtige Einkünfte

In der Schweiz und ihren Kantonen unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommensteuer, es sei denn, sie sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Ausdrücklich für steuerfrei erklärt hat der Gesetzgeber in der Schweiz die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen. Wer also ein Haus besitzt, das nicht zu einem Betriebsvermögen gehört und dieses einige Zeit nach dem Erwerb mit Gewinn veräußert, muss in der Schweiz nicht fürchten, dass der Bund einen Teil des Wertzuwachses abschöpft.

Etwas anderes gilt allerdings für die Besteuerung durch die Kantone; hier ist eine **Gewinnsteuer für Grundstücksveräußerungen** vorgesehen (Näheres hierzu unter 7).

Obwohl das Bundesgesetz über direkte Bundessteuern grundsätzlich alle Einnahmen aus wiederkehrenden und einmaligen Einkünften der Einkommensteuer unterwirft, enthält das Bundesgesetz über direkte Bundessteuer eine Aufzählung verschiedener Einkunftsarten. Es handelt sich hierbei um:

- die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit,
- die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit,
- die Erträge aus beweglichem Vermögen,
- die Erträge aus unbeweglichem Vermögen,
- Einkünfte aus Vorsorge,
- die übrigen Einkünfte.

Da die Einkunftsarten der Bundessteuer und der Kantonsteuern grundsätzlich identisch sind, wird insoweit auf eine getrennte Darstellung verzichtet. Die Ausführungen zu den Einkunftsarten gelten für Bund und Kantone gleichermaßen, soweit nichts Abweichendes gesagt wird.

a) Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entsprechen in etwa den im deutschen Steuerrecht vorgesehenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Unter Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle **Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen** zu verstehen.

Hierzu gehören auch Nebeneinkünfte, bspw. Trinkgelder, Gratifikationen, Tantiemen, Provisionen, Zulagen und andere geldwerte Vorteile. Klassische Beispiele für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind die Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer.

Nicht zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gehören dagegen die Zahlungen, die ein Gesellschafter für seine Arbeitsleistung von der Personengesellschaft erhält, an der er beteiligt ist. Diese fallen unter die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. unter b).

Anders als in Deutschland unterliegt das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer **grundsätzlich nicht der Lohnsteuer**, d. h. der Arbeitgeber behält nicht einen Teil des Lohnes als Steuer ein und führt diesen an die Behörde ab. Nur in der Schweiz ansässige ausländische Arbeitnehmer ohne dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung unterliegen dem Lohnsteuerabzug. Dabei werden vom Bruttolohn Pauschbeträge abgezogen.

Der Arbeitnehmer unterliegt aber nicht mit seinem vollen Bruttolohn der Einkommensteuer. Bestimmte Aufwendungen, die er aufbringen muss, um die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen zu können, wirken sich steuermindernd aus. In der Schweiz spricht man insoweit von „**Berufskosten**“. Dieser Begriff ist in etwa mit den in Deutschland bekannten Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu vergleichen.

Berufskosten sind:

- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- Mehrkosten für Verpflegung außerhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,
- die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten,
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten.

Für alle Berufskosten, außer den mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten, sind **Pauschbeträge** vorgesehen.

Bei den notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und den übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, kann der Steuerpflichtige höhere Beträge als die vorgesehenen Pauschbeträge geltend machen, wenn er die höheren Kosten nachweist.

Die Pauschbeträge für Zwecke der Bundes (Einkommensteuer) betragen bspw.:

Pauschabzüge	2000 in CHF	2001 in CHF	2002 in CHF
Fahrkosten privater Fahrzeuge			
– Fahrräder, Motorfahrräder, Kleinmotorräder	600,00 im Jahr	700,00 im Jahr	700,00 im Jahr
– Motorräder	0,35 pro Fahrkilometer	0,40 pro Fahrkilometer	0,40 pro Fahrkilometer
– Autos	0,60 pro Fahrkilometer	0,65 pro Fahrkilometer	0,65 pro Fahrkilometer
Mehrkosten für Verpflegung			
Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit			
- voller Abzug pro Hauptmahlzeit bzw. Tag	13,00	14,00	14,00
- im Jahr	2.800,00	3.000,00	3.000,00
Übrige Berufskosten			
3 % des Nettolohns,			
mindestens im Jahr	1.800,00	1.900,00	1.900,00
höchstens im Jahr	3.600,00	3.800,00	3.800,00

Beispiel:

A arbeitet in einer Schokoladenfabrik. Er muss an 220 Tagen 30 Kilometer einfache Strecke zu seinem Arbeitsplatz zurücklegen. Pauschal stünde ihm 2001 ein Abzug von 0,65 CHF für jeden gefahrenen Kilometer, also insgesamt ein Abzug von ca. 8.580 CHF zu. Ein Abzug höherer nachgewiesener Kosten bleibt A unbenommen.

Ein Vergleich zeigt, dass ein Arbeitnehmer in Deutschland nur jeweils 0,36 Euro je Entfernungskilometer für die ersten zehn Kilometer zum Arbeitsplatz und 0,40 Euro für jeden weiteren Entfernungskilometer geltend machen kann. Insgesamt beträgt in Deutschland der Werbungskostenabzug bei 220 Arbeitstagen und 30 Kilometer Entfernung zum Arbeitsplatz also 3.432 Euro (ca. 5080 CHF). Ein Abzug höherer, tatsächlich durch den PKW verursachten Kosten ist nicht möglich.

b) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit fallen sämtliche Einkünfte aus freien Berufen, Land- und Forstwirtschaft sowie aus einem Industrie-, Handels- oder Gewerbebetrieb. Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören neben den Einkünften des Einzelunternehmers auch die **Einkünfte eines Teilhabers** einer Personengesellschaft.

Ebenfalls zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle **Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsvermögen**. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend (über 50 %) der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Dieser Begriff ist mit dem Begriff des notwendigen Betriebsvermögens, wie ihn das deutsche Steuerrecht kennt, weitgehend identisch.

Bei nicht buchführungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigen besteht eine sogenannte Aufzeichnungspflicht. Es muss eine Aufstellung über alle Aktiva, Passiva, Einnahmen, Ausgaben, Entnahmen und Einlagen gefertigt und der Steuererklärung beigelegt werden.

Als geschäfts- oder berufsmäßig begründete Kosten wirken sich die folgenden Aufwendungen steuermindernd aus:

- die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens,
- die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar
- drohende Verlustrisiken,
- die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine
- zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- Zinsen auf Geschäftsschulden.

c) Einkünfte aus beweglichem Vermögen

Die Einkunftsart „Erträge aus beweglichem Vermögen“ entspricht in etwa der Einkunftsart „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ nach deutschem Recht, nur, dass zusätzlich die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von beweglichen Gegenständen in der Schweiz erfasst werden.

Vom Gesetz ausdrücklich hier eingeordnet werden die Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte und die Einkünfte aus immateriellen Gütern (bspw. Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte).

Einkünfte aus beweglichem Vermögen sind sämtliche Vermögenszugänge, die dem Steuerpflichtigen aus dem Eigentum oder Nießbrauch an beweglichen Sachen oder aus Rechten zufließen. Zu den Einkünften aus beweglichem Vermögen gehören alle Arten von Zinsen aus Guthaben, also etwa Zinsen, die auf das Guthaben auf dem Sparbuch, auf Sparbriefe, das Guthaben auf dem Girokonto oder auf Anleihen gezahlt werden. Auch Dividendenzahlungen für Aktien und Gewinnanteile an einer GmbH sind als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen zu erfassen.

Von den Einkünften aus beweglichem Vermögen abziehbar sind nicht etwa alle zu ihrer Erzielung getätigten Aufwendungen, sondern nur die ausdrücklich im Gesetz als abziehbar bezeichneten (zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen, vgl. d). Dies sind die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbare noch anrechenbare ausländische Quellensteuer.

Beispiel:

X ist Eigentümer eines Baukrans. Er hat diesen dauerhaft an den Gewerbebetrieb des Y vermietet. Die Abschreibung für Abnutzung des Baukrans ist im Gesetz nicht ausdrücklich als abziehbar bezeichnet. Folglich mindert sie auch nicht die Einkünfte des X. Umgekehrt müsste er allerdings auch nicht einen eventuellen Gewinn aus der Veräußerung des Baukrans der Einkommensteuer unterwerfen.

d) Erträge aus unbeweglichem Vermögen

Die Erträge aus unbeweglichem Vermögen sind von besonderem Interesse für deutsche Staatsbürger, die in der Schweiz ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung haben, das sie vermieten oder selbst nutzen. Hier werden die Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden erfasst.

Zudem ist als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen der Mietwert der selbst genutzten Eigentumswohnung bzw. des selbstgenutzten Hauses anzusetzen (Nutzwertbesteuerung).

Eine Besonderheit gibt es bei den **Schuldzinsen**. In der Schweiz ist der Abzug privater Schuldzinsen bis zur Höhe der Summe der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und aus beweglichem Vermögen zuzüglich 50.000 CHF zulässig. Neue Bestrebungen gehen dahin, die Besteuerung des Nutzwerts entfallen zu lassen und in diesem Zusammenhang auch die Abziehbarkeit der Schuldzinsen einzuschränken.

e) Einkünfte aus Vorsorge

Zu den Einkünften aus Vorsorge zählen alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen. Leibrenten sind mit 40 % steuerbar.

f) Sonstige Einkünfte

Da das Gesetz über die direkten Bundessteuern grundsätzlich alle Vermögensmehrungen für steuerpflichtig erklärt, bedarf es einer solchen Regelung eigentlich nicht. Sie hat vor allem Klarstellungs- und Zuordnungsfunktion. Einkünfte, die nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich hier zuzuordnen sind, sind keiner anderer Einkunftsart zuzurechnen.

Hier einzuordnen sind:

- alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten, z. B. Arbeitslosenentschädigung, Tagegeld;
- einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;
- Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;
- Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;
- Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;

- Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält,
- sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält.

2.1.3 Die Berechnung der Einkommensteuer

a) Gemeinsame Veranlagung von Familienmitgliedern

aa) Einkommensteuer des Bundes

Für die Berechnung der Einkommensteuer des Bundes wird das Einkommen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, zusammengerechnet. Dies gilt **unabhängig vom Güterstand** der Eheleute.

Das **Einkommen von minderjährigen Kindern** wird grundsätzlich auch den Eltern zugerechnet. Etwas anderes gilt für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit des Kindes - hier wird das Kind selbständig besteuert. Erzielt ein minderjähriges Kind bspw. Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken oder Zinsen aus einem Sparguthaben, so werden diese Einkünfte steuerlich bei den Eltern erfasst. Fließt dem Kind hingegen Lohn aus einem Ausbildungsverhältnis oder Entgelt aus einem selbständig betriebenen Handel bspw. mit selbst geschriebenen Computerprogrammen zu, so sind diese Einkünfte bei dem Kind selbst zu erfassen. Für den Steuerpflichtigen heißt dies, dass die Übertragung von Kapitalvermögen oder Grundstücken an ein Kind, anders als in Deutschland, unter steuerlichen Gesichtspunkten sinnlos ist.

Auch in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme für **Steuerschulden** müssen Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beide für die gesamte Steuer gerade stehen. Ebenfalls für die Steuerschulden in Anspruch genommen werden können die mitveranlagten Kinder. Das Heranziehen der Kinder für die Steuerschuld ist allerdings der Höhe nach begrenzt auf den auf sie entfallenden Teil der Gesamtsteuer.

bb) Einkommensteuer der Kantone

Für die kantonale Ebene schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz lediglich vor, dass verheiratete Personen und Alleinerziehende einer ermäßigten Steuer unterliegen müssen. Nimmt man bspw. den Kanton **Schaffhausen**, so entspricht die dort getroffene Regelung über die gemeinsame Veranlagung von Familienangehörigen den Regelungen, die das Gesetz über die direkte Besteuerung auf Bundesebene trifft.

b) Abzüge in Zusammenhang mit der Familie

aa) Einkommensteuer des Bundes

Auf Bundesebene wird vom Erwerbseinkommen des **zweitverdienenden Ehegatten** bei einer zweijährigen

Steuerperiode ein Betrag von **6.400 CHF** abgezogen. Bei einer einjährigen Steuerperiode beträgt der entsprechende Abzugsbetrag **7.000 CHF**. Wird die Bundessteuer von einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode erhoben, werden für jedes minderjährige oder in der Ausbildung befindliche **Kind** vom Einkommen **5.100 CHF** abgezogen. In einem Kanton mit einjähriger Steuerperiode beträgt der entsprechende Betrag **5.600 CHF**.

Die Einkünfte werden ebenfalls gemindert, durch die **Unterhaltsbeiträge** an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten.

Die **Beiträge** für die Lebens-, die Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, werden bis zum Gesamtbetrag von **2.800 CHF** (3.100 bei einjähriger Steuerperiode) für verheiratete Personen und **1.400 CHF** (1.500 bei einjähriger Steuerperiode) für die übrigen Steuerpflichtigen von den Einkünften abgezogen.

Diese Abzüge erhöhen sich bis zu **700 CHF** für jedes **Kind**.

bb) Einkommensteuer der Kantone

Die zum Zweck der Festsetzung der kantonalen Einkommensteuer zu berücksichtigenden **Freibeträge** sind nicht mit denen der Bundesebene identisch.

Dies sei wiederum am Beispiel des Kantons **Schaffhausen** verdeutlicht: Hier werden als persönlicher Abzug für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, **7.500 CHF** gewährt. Für Alleinerziehende wird ein persönlicher Abzug von **6.000 CHF** sowie für andere Personen ein Abzug von **3000 CHF** gewährt. Im Ergebnis handelt es sich dabei um eine Art Grundfreibetrag.

Vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten werden bis zu **2.800 CHF** abgezogen. Für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, wird je Kind ein Kinderabzugsbetrag von **4.800 CHF** gewährt. Als Kinderbetreuungsabzug werden bis zu **2.000 CHF** für jedes Kind unter 15 Jahren gewährt, soweit die Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder der alleinerziehende Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

c) Sonstige Abzüge

aa) Einkommensteuer des Bundes

Von den Einkünften abgezogen werden die **Geldspenden** an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf gemeinnützige Zwecke von der Steuer befreit

sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 CHF erreichen und insgesamt 10 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Abgezogen werden ebenfalls die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung und die Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen **Selbstvorsorge**, die dauernden Lasten sowie 40 % der bezahlten Leibrenten.

Die vom Steuerpflichtigen getragenen eigenen **Krankheitskosten** und der von ihm unterhaltenen Personen vermindern seine Einkünfte, soweit sie einen bestimmten Prozentsatz seines Einkommens übersteigen.

bb) Einkommensteuer des Kantons

Durch das Steuerharmonisierungsgesetz sind hier ebenfalls Vorgaben gemacht, die dazu führen, dass in etwa die gleichen Abzüge wie bei der Einkommensteuer des Bundes zugelassen sind.

Allerdings weichen die abziehbaren Beträge in der Höhe vom Bund und von Kanton zu Kanton voneinander ab. Dies sei am Beispiel der Abziehbarkeit von Spenden im Kanton **Schaffhausen** verdeutlicht.

Von den Einkünften abgezogen werden dürfen hier die Geldspenden an den Bund, an den Kanton und an Schaffhausener Gemeinden, deren jeweilige Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an politische Parteien im Kanton Schaffhausen, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 200 Fr. erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Hier ist einerseits die Absetzbarkeit enger, weil die Spenden nicht schon ab 100 CHF, sondern erst ab 200 CHF abziehbar sind und andererseits weiter, weil bis zu 20 % und nicht nur bis zu 10 % des verminderten steuerbaren Einkommens möglich ist.

d) Steuertarif

aa) Einkommensteuer des Bundes

Bei einer einjährigen Steuerperiode beträgt der Einkommensteuertarif eines **Singles**:

Einkommen	Einkommen- steuer	zudem pro übersteigende 100 CHF Einkommensteuer
in CHF	in CHF	in CHF
bis 12.800	0	0,77
für 27.900	116,25	0,88
für 36.500	191,90	2,64
für 48.600	511,30	2,97
für 63.800	962,70	5,94
für 68.800	1.259,70	6,60
für 91.100	2.731,50	8,80
für 118.400	5.133,90	11,00
für 154.700	9.126,90	13,20
für 664.300	76.394,10	--
für 664.400	76.406,00	11,50

Für Ehegatten und Alleinerziehende beträgt die jährliche Steuer:

Einkommen	Einkommen- steuer	zudem pro übersteigende 100 CHF Einkommensteuer
in CHF	in CHF	in CHF
bis 24.900	0	1,00
für 44.700	198,00	2,00
für 51.300	330,00	3,00
für 66.200	777,00	4,00
für 79.400	1.305,00	5,00
für 91.000	1.885,00	6,00
für 101.000	2.485,00	7,00
für 109.300	3.066,00	8,00
für 115.900	3.594,00	9,00
für 120.900	4.044,00	10,00
für 124.300	4.384,00	11,00
für 126.000	4.571,00	12,00
für 127.700	4.775,00	13,00
für 788.400	90.666,00	11,50

Steuerbeträge unter 25 CHF werden nicht erhoben.

bb) Einkommensteuer der Kantone

Die entsprechenden Einkommensteuertarife der Kantone sind wiederum von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Als Beispiel zur Veranschaulichung sei hier nur der Einkommensteuertarif des Kantons **Schaffhausen** wiedergegeben.

Es ist zunächst über eine vorgegebene Tabelle die sogenannte **einfache Kantonssteuer** zu ermitteln und dann mit einem vom Kanton festgelegten **Steuerfuß** zu multiplizieren.

Für Verheiratete und Alleinerziehende	
für die ersten 2.700 CHF	1 %
für die weiteren 2.800 CHF	2 %
für die weiteren 4.100 CHF	3 %
für die weiteren 5.400 CHF	4 %
für die weiteren 6.800 CHF	5 %
für die weiteren 8.200 CHF	6 %
für die weiteren 11.000 CHF	7 %
für die weiteren 13.600 CHF	8 %
für die weiteren 17.700 CHF	9 %
für die weiteren 36.900 CHF	10 %
für die weiteren 75.100 CHF	11 %
für die weiteren 88.700 CHF	12 %
für die weiteren 750.800 CHF	13 %
Für Einkommen über 1.023.800 CHF beträgt der Steuersatz einheitlich	12,2%

Für die übrigen Steuerpflichtigen:	
für die ersten 1.400 CHF	1 %
für die weiteren 2.700 CHF	2 %
für die weiteren 2.700 CHF	3 %
für die weiteren 2800 CHF	4 %
für die weiteren 4.100 CHF	5 %
für die weiteren 5.400 CHF	6 %
für die weiteren 8.200 CHF	7 %
für die weiteren 10.900 CHF	8 %
für die weiteren 13.700 CHF	9 %
für die weiteren 28.600 CHF	10 %
für die weiteren 49.200 CHF	11 %
für die weiteren 143.300 CHF	12 %
für die weiteren 546.000 CHF	13 %
Für Einkommen über 819.000 CHF beträgt der Steuersatz einheitlich	12,2 %

Es fällt auf, dass die Tabelle bei einem relativ niedrigen Einkommen beginnt, hier muss aber bedacht werden, dass das Einkommen in Höhe der persönlichen Steuerfreibeträge nicht berücksichtigt wird.

cc) **Beispielrechnung zur Ermittlung der Steuerlast**

A ist alleinstehend und kinderlos. Er lebt im Kanton Schaffhausen und in der Stadt Schaffhausen. Er hat ein zu versteuerndes Einkommen von 36.500 CHF auf Bundesebene und von 33.500 CHF auf Kantonsebene. Die Differenz erklärt sich durch die 3.000 CHF persönlicher Freibetrag auf kantonaler Ebene.

Bundessteuer laut Tabelle 191,90 CHF

Kantonssteuer

Einfachsteuer unter Berücksichtigung der Tabelle 1.644 CHF

Steuerfuß des Kantons Schaffhausen 1,18

Steuerbetrag 1.939,92 CHF

Gemeindesteuer

Einfachsteuer des Kantons 1.644 CHF

Steuerfuß der Stadt Schaffhausen 1,12

Steuerbetrag 1.841,28 CHF

Gesamteinkommensteuerbelastung 3.973,10 CHF

Das entspricht einer Gesamtsteuerbelastung von 10,88 %.

In Deutschland werden zum Vergleich auf ein zu versteuerndes Einkommen von 24.662 Euro (ca. 36.500 CHF) 4.654 EUR Steuer erhoben. Dies bedeutet eine Belastung von 18,87 %.

2.1.4 Steuerveranlagung

a) Einkommensteuer des Bundes

Das Gesetz über die direkte Bundessteuer weist eine Besonderheit bei der Festlegung der Steuerperiode für die Einkommensteuer auf. Grundsätzlich gilt das Kalenderjahr als Steuerjahr. Das Bundesgesetz legt dabei eine Steuerperiode von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren, beginnend mit dem ungeraden Kalenderjahr, fest. Den Kantonen steht es frei, von dieser **zweijährigen Steuerperiode** abzuweichen und eine einjährige Steuerperiode festzusetzen.

Praktische Folge ist, dass sich in den Kantonen, in denen für die Erhebung der Bundeseinkommensteuer die zweijährige Steuerperiode gilt, das steuerbare Einkommen nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahren bemisst.

In den Kantonen, in denen die **einjährige Steuerperiode** gilt, bemisst sich das steuerbare Einkommen hingegen nach den Einkünften dieser einjährigen Steuerperiode. In der Rechtswirklichkeit wenden nur noch drei Kantone die zweijährige Steuerperiode an und es ist absehbar, dass auch sie zur einjährigen Steuerperiode übergehen.

Die unterschiedlichen Steuerperioden führen im Ergebnis zu unterschiedlichen Steuern. Wird der Durchschnitt aus dem Einkommen zweier Jahre gebildet, wird in Fällen, in denen sich die Höhe der Einkünfte in den verschiedenen Jahren deutlich unterscheidet, eine höhere Steuer durch die Progression vermieden. Diese Problematik hat auch der Gesetzgeber der Schweiz gesehen und für diejenigen Steuerpflichtigen, die einer einjährigen Steuerperiode unterliegen, **höhere Freibeträge** und einen anderen **günstigeren Steuertarif** vorgesehen.

Beispiel:

X ist in einem Kanton mit zweijähriger Steuerperiode steuerpflichtig. Er erzielt in den Jahren 1995, 1996 und 1997 jeweils ein Einkommen von 36.000 CHF. Im Jahr 1998 erzielt er ein Einkommen von 70.000 CHF und im Jahre 1999 wieder ein Einkommen von 36.000 CHF.

Für X wird der Steuer für die Jahre 1997 und 1998 das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1995 und 1996 zugrundegelegt, also 36.000 CHF. Dem Jahr 1999 ist das Durchschnittseinkommen der Jahre 1997 und 1998, also 53.000 CHF zugrunde zu legen.

Y ist in einem Kanton mit einjähriger Steuerperiode steuerpflichtig. Er erzielt im Jahre 1997 ein Einkommen von 36.000 CHF, im Jahr 1998 von 70.000 CHF und im Jahr 1999 von 36.000 CHF. Für Y ist der Einkommensteuer von 1997 ein Einkommen von 36.000 CHF zugrunde zu legen. Im Jahr 1998 ein Einkommen von 70.000 CHF und im Jahre 1999 ein Einkommen von 36.000 CHF. Es wird also deutlich, dass sich Y in der Gesamtbetrachtung bei Anwendung eines einheitlichen Tarifs deutlich schlechter stellen würde, weil er im Jahre 1998 wegen der Progression überproportional mehr Steuern zahlen würde, während dem Einkommen von Y die Spitze genommen wird.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich das eben Ausgeführte auf die Einkommensteuer des Bundes bezogen hat. Auch die Einkommensteuer des Bundes fällt also verschieden hoch aus, je nach dem, in welchem Kanton man steuerpflichtig ist.

b) Steuerveranlagung auf der Kantonebene

Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt für die kantonalen Einkommensteuergesetze ebenfalls grundsätzlich eine zweijährige Steuerperiode vor.

Ebenso wie bei der Einkommensteuer des Bundes können die Kantone stattdessen eine einjährige Steuerperiode wählen. Das zur Einkommensteuer des Bundes Ausgeführte gilt entsprechend.

Eine zweijährige Steuerperiode gibt es nur noch in den Kantonen **Tessin, Waadt und Wallis**.

2.2. Einkommensbesteuerung nichtansässiger Personen

2.2.1. Einkommensteuer des Bundes

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund sogenannter wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie bspw. Inhaber oder Teilhaber von in der Schweiz ansässigen Geschäftsbetrieben sind, in der Schweiz eine Betriebsstätte unterhalten, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind oder mit solchen Grundstücken handeln.

Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz nach dem Steuersatz, der ihrem

Gesamteinkommen entspricht, mindestens aber nach dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.

Beispiel:

A, der weder einen Wohnsitz noch seinen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz hat, besitzt ein Grundstück in der Schweiz, aus dem er nach Abzug aller steuerlich berücksichtigungsfähiger Ausgaben Mieteinnahmen von 30.000 CHF erzielt. Insgesamt erwirtschaftet er weltweit ein Gesamteinkommen (einschl. der Mieteinnahmen in der Schweiz) von 100.000 CHF.

A muss seine in der Schweiz erzielten Einkünfte in Höhe von 30.000 CHF in der Schweiz versteuern, hierbei wird auf dieses Einkommen ein Steuersatz angewendet, der einem steuerpflichtigen Einkommen von 100.000 CHF entspricht.

Zur **Erzielung von Kapitaleinkünften** in der Schweiz durch nicht unbeschränkt Steuerpflichtige wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

2.2.2 Einkommensteuer der Kantone

Stellvertretend für alle Kantone sei die beschränkte Steuerpflicht am Beispiel des Kantons **Schaffhausen** verdeutlicht. Hier differenziert das Gesetz über die direkten Steuern zwischen im Ausland und in anderen Kantonen ansässigen Personen. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton der Schweiz sind im Kanton Schaffhausen aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton Schaffhausen Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten, im Kanton Schaffhausen eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind.

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln oder Gläubiger von Forderungen sind, die durch Grundpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Die Nichtansässigen sind im Kanton Schaffhausen mit den Einkünften steuerpflichtig, auf denen sich ihre Steuerpflicht begründet, bspw. mit dem Gewinn aus der im Kanton ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit von 20 Tagen Dauer.

Die Personen, die nur mit einem Teil ihres Einkommens im Kanton Schaffhausen steuerpflichtig sind, versteuern ihr Einkommen grundsätzlich mit dem Steuersatz, der ihrem Gesamteinkommen entspricht. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland versteuern ihr beschränkt steuerpflichtiges Einkommen jedoch mindestens mit dem Steuersatz, der dem Einkommen im Kanton Schaffhausen entspricht. D. h. Verluste im Ausland mindern den Steuersatz dieser Personen nicht.

3. Die Körperschaftsteuer (Gewinnsteuer)

Die in der Schweiz von juristischen Personen erhobene Gewinnsteuer ist das Gegenstück zur deutschen Körperschaftsteuer. Der sogenannten Gewinnsteuer unterliegen juristische Personen, wie z. B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Wie im deutschen Steuerrecht unterliegen Personengesellschaften nicht der Gewinnsteuer (Körperschaftsteuer). Bei Personengesellschaften werden die Gewinne bei jedem Gesellschafter individuell besteuert.

3.1. Besteuerung der in der Schweiz ansässigen Gesellschaften

3.1.1 Subjektive Steuerpflicht

a) Gewinnsteuer des Bundes

Eine Gesellschaft ist aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet. In diesem Fall ist die Steuerpflicht grundsätzlich unbeschränkt, gleichwohl erstreckt sich die Steuerpflicht nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Ausland.

b) Gewinnsteuer der Kantone

Hier gilt sinngemäß das Gleiche wie auf Bundesebene, nur, dass auf den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung im Kanton abzustellen ist.

3.1.2 Steuerpflichtiges Einkommen

Gegenstand der Gewinnsteuer ist der **Reingewinn**. Zur Ermittlung des Reingewinns ist zunächst der Saldo der Erfolgsrechnung zugrunde zu legen und um steuerlich erforderliche Anpassungen zu verändern.

Dieser Saldo ist sodann um den Saldo vortrag des Vorjahres und um alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile, die nicht zur Deckung von geschäftsmäßig begründetem Aufwand verwendet wurden, zu korrigieren.

Nicht zur Deckung geschäftsmäßig begründeten Aufwands dienen insbesondere:

- offene und verdeckte Gewinnausschüttungen,
- geschäftsmäßig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,
- geschäftsmäßig nicht begründete Abschreibungen,
- geschäftsmäßig nicht begründete Rückstellungen,
- Einlagen in die Reserven,
- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertmehrerung von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen.

Hinzuzurechnen sind dem Saldo der Erfolgsrechnung ferner der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge. Dies trifft insbesondere Erträge aus Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinnen. Ebenfalls

hinzuzurechnen sind die Erträge aus der Aufdeckung stiller Reserven, die aufgrund der Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung aufgedeckt werden.

Zum geschäftsmäßig begründeten Aufwand der Kapitalgesellschaften, die den Reingewinn **mindern**, gehören die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, Spenden bis zu 10 % des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die mit Hinblick auf öffentliche oder auf ausschließlich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals.

Für die Kantone gilt das soeben Gesagte entsprechend.

3.1.3 Besteuerung verflochtener Unternehmen

a) Gewinnsteuer des Bundes

Die Schweiz kennt **keine Einheitsbesteuerung** verflochtener Gesellschaften. Da aber das Körperschaftsteuersystem der Schweiz eine Anrechnung der Körperschaftsteuer beim Anteilseigner nicht vorsieht, würde ohne Sonderregelung eine Mehrfachbelastung entstehen.

Daher sieht das Gesetz über die direkte Bundessteuer für bestimmte Fälle eine **Ermäßigung der Körperschaftsteuer** vor. Voraussetzung für die Gewährung dieser Ermäßigung ist, dass eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit mindestens 20 % am Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist oder ihre Beteiligung an der anderen Gesellschaft mindestens einen Verkehrswert von 2.000.000 CHF ausmacht.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ermäßigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus dieser Beteiligung zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag ist dabei der um Verwaltungs- und Finanzierungskosten geminderte Ertrag der Beteiligungen. Wird der effektive Verwaltungsaufwand nicht nachgewiesen, so werden pauschal 5 % des Nettoertrages angesetzt.

Beispiel (zur besseren Anschaulichkeit vereinfacht):

Aktiengesellschaft A ist zu 40 % an der Aktiengesellschaft B beteiligt. Aktiengesellschaft B erwirtschaftet einen Reingewinn von 1.000.000 CHF und entrichtet hiervon 82.500 CHF Körperschaftsteuer. An die Aktiengesellschaft A schüttet die Aktiengesellschaft B 367.000 CHF aus. Im Jahr der Ausschüttung erwirtschaftet die Aktiengesellschaft A, einschließlich der Ausschüttung der Aktiengesellschaft B, einen Reinertrag von 2.000.000 CHF. Für die Verwaltung der Anteile an der B-Aktiengesellschaft wurden konkret nachgewiesen 15.000 CHF aufgewandt. Schuldzinsen wurden keine fällig, da die Beteiligung nicht fremdfinanziert war. Rechnerisch ergibt sich zunächst eine Körperschaftsteuer in Höhe von 165.000 CHF. Mindert man diese entsprechend dem Verhältnis $(367.000 - 15.000) / 2.000.000 = 17,6 \%$ so verbleibt eine Körperschaftsteuer von 135.960 CHF.

b) Gewinnsteuer der Kantone

Hier ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz eine gleiche Regelung für die Kantone vorgeschrieben.

3.1.4 Steuertarife

a) Gewinnsteuer des Bundes

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften beträgt **8,5 % des Reingewinns**. Für Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen, die der Gewinnsteuer unterliegen, sowie für Anlagefonds beträgt der Steuersatz **4,25 %** des Reingewinns.

b) Gewinnsteuer der Kantone

Da die Steuertarife in allen Kantonen unterschiedlich sind, sei hier als Beispiel wieder der Kanton **Schaffhausen** angeführt.

Hier beträgt die **einfache Gewinnsteuer** der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

für die ausgeschütteten Gewinne bis 100.000 CHF	1 %
für die ersten 50.000 CHF, soweit sie nicht mit 1 % besteuert worden sind	6 %
für die weiteren 50.000 CHF, soweit sie nicht mit 1 % besteuert worden sind	9 %
für den Restbetrag	10 %

Hierauf ist dann wieder ein **Steuerfuß** anzuwenden.

3.1.5 Besteuerung der Gewinnausschüttung

Da ein Anrechnungsverfahren nicht stattfindet, behält die Körperschaft keine Körperschaftsteuer ein, die der Anteilseigner mit seiner persönlichen Steuerschuld verrechnen könnte.

Das Gleiche gilt auf Kantonsebene.

3.1.6 Steuerveranlagung

Das Steuerjahr umfasst ein Jahr. Grundsätzlich muss die Steuer zwei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres entrichtet werden; bei einem mit dem Kalenderjahr identischen Wirtschaftsjahr also zum 1. März des Folgejahres. Wendet die Gesellschaft ein abweichendes Wirtschaftsjahr an, so sind die Einkünfte dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem es endet.

Diese Regelung gilt für Bund und Kantone gleichermaßen.

3.2. Besteuerung nichtansässiger Gesellschaften

3.2.1 Gewinnsteuer des Bundes

Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, sind insbesondere dann in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie

- Teilhaber an einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz sind,
- in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten,

- Eigentümer von in der Schweiz belegenen Grundstücken sind oder
- mit diesen handeln.

Der Umfang der Steuerpflicht beschränkt sich in diesen Fällen auf den Gewinn aus eben diesen in der Schweiz gelegenen Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken, wegen derer die Steuerpflicht besteht.

3.2.2 Gewinnsteuer der Kantone

Das Steuerharmonisierungsgesetz beinhaltet die gleiche Definition der beschränkten Steuerpflicht, wie das Gesetz über die direkte Bundessteuer, nur, dass auf das Gebiet des Kantons abgestellt wird.

4. Die Quellensteuer auf Kapitalerträge

In der Schweiz erhebt der Bund grundsätzlich eine Quellensteuer auf den Bruttoertrag der von ansässigen Gesellschaften und Investmentfonds ausgeschütteten Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen sowie auf die Bruttozinseinkünfte aus Bankguthaben.

Bei **Zinsen** beträgt die Quellensteuer für Anleger aus Deutschland **0 %**, d. h. die Zinseinkünfte von Anlegern aus Deutschland sind von der Quellensteuer befreit. Unter Zinsen sind in diesem Zusammenhang Einnahmen aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen einschließlich Wandelanleihen und aus Forderungen jeder Art zu verstehen.

Soweit dagegen **Dividenden** vereinnahmt werden, beträgt die Quellensteuer für Anleger aus Deutschland grundsätzlich **15 %**. Unter Dividenden sind hier Einnahmen aus Aktien und Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu verstehen.

Wenn eine in Deutschland steuerpflichtige Körperschaft an einer in der Schweiz steuerpflichtigen Körperschaft mit mindestens 20 % beteiligt ist, sind Dividenden, die von der in der Schweiz steuerpflichtigen Körperschaft an die in Deutschland steuerpflichtige Körperschaft bezahlt werden, von der Quellensteuer befreit. Diese Regelung gilt für Dividenden, die ab dem Jahr 2002 fällig werden. Dies gilt auch, wenn die in Deutschland steuerpflichtige Körperschaft die Beteiligung an der in der Schweiz steuerpflichtigen Körperschaft über eine Personengesellschaft hält und mittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist.

Beispiel:

Die in Deutschland steuerpflichtige Körperschaft A hält 50 % an der B-OHG, die wiederum 40% der Anteile an der in der Schweiz steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft C hält. Schüttet C Dividenden aus, so sind diese, soweit sie über die B-OHG der A zufließen, steuerfrei.

Auf **Einnahmen aus** stillen Beteiligungen, Genussscheinen und Gewinnobligationen wird grundsätzlich eine Quellensteuer von **30 %** einbehalten.

Der deutsche Anleger muss jedoch bedenken, dass mit der Quellensteuer zwar seine steuerlichen Verpflichtungen in der Schweiz abgegolten sind, er aber grundsätzlich mit seinem Welteinkommen **in Deutschland steuerpflichtig** bleibt.

Beispiel:

Der in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige A erhält 3.000 CHF Zinsen auf sein Sparguthaben in der Schweiz. Zwar besteht insoweit in der Schweiz eine Befreiung von der Quellensteuer - die Zinseinnahmen sind aber in Deutschland der Einkommensteuer zu unterwerfen.

5. Vermögensteuer und Kapitalsteuer

Auf Bundesebene sieht das Schweizer Steuerrecht keine Vermögensteuer oder Kapitalsteuer vor, aber in allen **Kantonen** der Schweiz gibt es eine Vermögensteuer, die nach Freibeträgen und Steuertarif unterschiedlich ausgestaltet ist.

5.1. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird am Beispiel des Kantons **Schaffhausen** erläutert. Der unbeschränkten Vermögensteuerpflicht sind natürliche Personen unterworfen, die im Kanton Schaffhausen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Diese Personen entrichten die Steuer grundsätzlich auf ihr gesamtes Vermögen. Die Vermögensteuer wird auf sämtliche dem Steuerpflichtigen gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenständen und Forderungen erhoben. Sie beschränkt sich also nicht auf bestimmte abschließend aufgezählte Objekte.

Ausdrücklich ausgenommen von der Vermögensteuer sind jedoch der Hausrat, Gartengeräte, Handwerkzeug, Instrumente, Kleider und Bücher sowie für den persönlichen Gebrauch bestimmte Vorräte.

Die der Vermögensteuer unterliegenden Gegenstände werden mit dem Verkehrswert, also dem Wiederbeschaffungswert, bewertet. Grundstücke werden mit dem niedrigeren Steuerwert berücksichtigt.

Schulden, für die der unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige allein haftet, vermindern sein steuerpflichtiges Reinvermögen. Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens 100.000 CHF für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und 50.000 CHF für die übrigen Steuerpflichtigen abgezogen. Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch 1.000 CHF teilbaren Betrag abgerundet.

Die jährliche **einfache Kantonsteuer vom Vermögen** beträgt:

für die ersten 100.000 CHF	1 ‰
für die weiteren 100.000 CHF	1,5 ‰
für die weiteren 100.000 CHF	2 ‰
für die weiteren 100.000 CHF	2,5 ‰
für die weiteren 200.000 CHF	3 ‰
für die weiteren 200.000 CHF	3,5 ‰
für die weiteren 200.000 CHF	4 ‰
Für Vermögen von 1.000.000 CHF und mehr beträgt der Steuersatz einheitlich	2,8 ‰

Auf die so ermittelte einfache Steuer wird dann der **Steuerfuß** von 1,18 angewandt.

Beispiel:

A hat 250.000 CHF Reinvermögen und nach Abzug des Freibetrags von 50.000 CHF noch 200.000 CHF steuerpflichtiges Vermögen.
1 ‰ x 100.000 CHF = 100 CHF
1,5 ‰ x 100.000 CHF = 150 CHF
250 CHF x 1,18 = 295 CHF
A hat 295 CHF Vermögensteuer zu entrichten.

5.2. Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer ist gewissermaßen die Vermögensteuer der juristischen Personen. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt ihre Erhebung für alle **Kantone** vor. Die Ausgestaltung nach Höhe etc. ist den einzelnen Kantonen überlassen.

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das **Eigenkapital**. Es setzt sich zusammen aus dem tatsächlich einbezahlten Stammkapital, dem Partizipationskapital, den Gewinnen und bestimmten stillen Reserven.

Der Steuersatz unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Im Kanton **Schaffhausen** bspw. beträgt die Kapitalsteuer **1,5 ‰** des steuerbaren Eigenkapitals.

6. Erbschaftsteuer

Der Bund erhebt keine Erbschaftsteuer.

In den Kantonen kann, muss aber keine Erbschaftsteuer erhoben werden. So erhebt beispielsweise der Kanton **Schwyz** keine Erbschaftsteuer. Mit Ausnahme des Kantons **Graubünden** erheben alle anderen Kantone, die Erbschaftsteuer erheben, diese Steuer auf den Erbteil jedes einzelnen Erbens. Sie wird nach dem Verwandtschaftsgrad abgestuft und nach Anfallsgröße progressiv ausgestaltet. Der Kanton Graubünden besteuert das gesamte, nicht aufgeteilte Vermögen des Erblassers. Die Kantone **Solothurn** und **Neuenburg** wenden dieses System zusätzlich an.

Der gesamte Nachlass unterliegt in der Regel in dem Kanton der Erbschaftsteuer, in dem der **Erblasser** seinen **Wohnsitz** hatte.

Da es auf die Staatsbürgerschaft nicht ankommt, unterliegen **auch deutsche** Staatsbürger, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, der unbeschränkten Steuerpflicht. Liegt nur ein vererbtes Grundstück in einem Kanton, besteht insoweit in der Regel eine beschränkte Steuerpflicht, wenn nicht ohnehin schon unbeschränkte Steuerpflicht. Hier kann also schon der Besitz eines Ferienhauses in der Schweiz den Erbschaftsteuerfall auslösen.

Die übertragenen Vermögenswerte sind mit dem **Verkehrswert** zum Zeitpunkt des Todestages zu bewerten.

Von der Steuer **befreit** sind Haushaltsgegenstände. Auf den Vermögenswerten lastende Schulden können abgezogen werden. In verschiedenen Kantonen werden der überlebende **Ehegatte und die Kinder** von der Steuer befreit. Dies ist insbesondere der Fall in den Kantonen

- Aargau,
- Appenzell-Außerrhoden,
- Appenzell-Innerhoden,
- Freiburg,
- Glarus,
- Nidwalden,
- Sankt Gallen,
- Schaffhausen,
- Solothurn,
- Uri,
- Wallis,
- Zug
- und Zürich.

Nur die **Ehegatten** werden von der Erbschaftsteuer befreit in den Kantonen

- Basel-Landschaft,
- Basel-Stadt
- und Bern.

In diesen Kantonen wird derzeit eine Abschaffung der Erbschaftsteuer bei Kindern diskutiert.

7. Grundstückgewinnsteuer

Auf kantonaler Ebene ist ferner eine sogenannte Grundstückgewinnsteuer vorgesehen, die wiederum am Beispiel des Kantons **Schaffhausen** dargestellt werden soll.

Die Grundstücksgewinnsteuer wird auf den Gewinn erhoben, der bei der Veräußerung von im Kanton gelegenen Grundstücken, **die nicht Betriebsvermögen** sind, erzielt wird. Einer Veräußerung steht dabei die Einlage ins Geschäftsvermögen gleich.

Grundstücksgewinn ist hierbei der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Liegt der Erwerb des Grundstückes mehr als **zehn Jahre** zurück, so ist der vor zehn Jahren geltende **Steuerwert** des Grundstücks als Erwerbspreis anzusehen, sofern nicht ein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

Die **einfache Grundstückgewinnsteuer** beträgt:

Von den ersten 2.000 CHF	2 %
Von den weiteren 2.000 CHF	4 %
Von den weiteren 2.000 CHF	6 %
Von den weiteren 2.000 CHF	8 %
Von den weiteren 7.000 CHF	10 %
Von den weiteren 15.000 CHF	12 %
Von den weiteren 15.000 CHF	14 %
Von den weiteren 15.000 CHF	16 %
Von den weiteren 20.000 CHF	18 %
Von den weiteren 20.000 CHF	20 %
Für Grundstücksgewinne von 100.000 CHF an beträgt der Steuersatz einheitlich	15 %

Auf die einfache Steuer ist dann wieder der **Steuerfuß** anzuwenden.

Beträgt der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung weniger als sechs Monate, wird die zu zahlende Steuer **um 50 % erhöht**. Dieser Prozentsatz wird für jeden weiteren Sechsmonatszeitraum um jeweils **5 % gemindert**. Beträgt der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung **sechs Jahre**, wird die zu zahlende Steuer um **5 % herabgesetzt**. Für jedes weitere Jahr werden weitere 5% herabgesetzt. Die so erreichte Ermäßigung darf **60 %** nicht überschreiten.

8. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtig ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Neben natürlichen und juristischen Personen können auch Personengesellschaften Unternehmer und damit steuerpflichtig sein.

Von der Steuerpflicht sind sogenannte **Kleinunternehmer** ausgenommen. Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der weniger als 75.000 CHF steuerpflichtige Umsätze im Jahr tätigt. Kleinunternehmer ist auch, wer nicht mehr als 250.000 CHF umsetzt und bei dem die Umsatzsteuer, reduziert um die Vorsteuer, nicht mehr als 4.000 CHF beträgt.

Steuerpflichtig sind die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz.

Der Regelsteuersatz beträgt **7,6%**. Bei Beherbergungsleistungen beträgt der Steuersatz **3,6%**. Einem Steuersatz von **2,4%** unterliegen Wasser, Lebensmittel, Medikamente und Printmedien.

9. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch wenn man Kantonssteuern und Bundessteuern zusammen betrachtet, die Steuerbelastung in der Schweiz **wesentlich niedriger als in Deutschland** ist. Dies gilt sowohl für die indirekten Steuern, wie die Umsatzsteuer als auch für die direkten Steuern.

Unter steuerlichen Aspekten wird sich also ein Engagement in der Schweiz meistens lohnen. Jedoch ist es zu kurz gegriffen, nur die Steuern isoliert zu betrachten. Auch die Lebenshaltungskosten sind zu beachten und die liegen beispielsweise in Zürich **30 % höher** als in Berlin.

- keine Haftung für die Richtigkeit der Daten -